

# E-Check in Wohnungen

DIN VDE 0100 Teil 610:2004-04, DIN VDE 0105 Teil 100

## FRAGESTELLUNG

- 1) *Wie lässt sich ein E-Check in bewohnten Wohnungen ausführen?*
- 2) *Reicht es aus, die nicht verdeckten Steckdosen bzw. Stromkreise durchzuprüfen und zu protokollieren und dieses dann als E-Check zu deklarieren?*
- 3) *Wie ist die Rechtsprechung, wenn an den Steckdosen, die man nicht kontrollieren konnte, etwas passiert?*
- 4) *Wie kann man sich absichern?*
- 5) *Kann man eine Sichtprüfung einer Wohnung als kleinen E-Check betrachten?*

C. U., Hessen

## ANTWORT

Vor der konkreten Beantwortung der gestellten Fragen möchte ich hier einige grundlegende Hinweise geben.

Wenn ein E-Check, d. h. eine Prüfung der Schutzmaßnahme, durchgeführt wird, dann muss dies so gründlich wie möglich erfolgen. Mit der Vergabe der E-Check-Plakette wird – zusätzlich zum ausgefüllten Prüfprotokoll – sichtbar dokumentiert, dass die elektrische Anlage durch einen Innungsfachbetrieb geprüft wurde und dass dieser zum Zeitpunkt der Prüfung keine Mängel erkannte.

### Erstprüfung

Auch bei der Erstprüfung elektrischer Anlagen sollte die E-Check-Plakette zum Einsatz kommen. Im Zusammenhang mit der Erstprüfung nach DIN VDE 0100 Teil 610 (April 2004) besteht eine Prüfung aus dem Besichtigen sowie dem Erproben und Messen. In der genannten

Norm befinden sich im Anhang F Informationen zu den wiederkehrenden Prüfungen mit Empfehlungen zum Umfang der wiederkehrenden Prüfungen mit Hinweis auf DIN VDE 0105.

### Wiederkehrende Prüfungen

Für den Betrieb elektrischer Anlagen gilt DIN VDE 0105. Der Teil 100 dieser Norm geht im Absatz 5.3 »Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes« auf das Prüfen elektrischer Anlagen ein. Der Zweck von Prüfungen besteht u. a. darin, den Nachweis zu erbringen, dass eine elektrische Anlage den Errichtungsnormen und Sicherheitsvorschriften entspricht und sich im ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Entsprechend der genannten Norm kann die Prüfung das Besichtigen, Messen und/oder Erproben umfassen. Wiederkehrende Prüfungen sollen Mängel aufdecken, die nach der Inbetriebnahme aufgetreten sind. Dabei kann man den Umfang der wiederkehrenden Prüfungen je nach Bedarf und Betriebsverhältnissen auf Stichproben beschränken. Allerdings muss die Beurteilung des ordnungsgemäßen Zustandes möglich sein. Die Prüfergebnisse sind zu protokollieren. Daraus folgt also, dass die erfahrene Elektrofachkraft den Prüfumfang selbst festlegen kann.

### Zu Frage 1

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Allgemein sind Wohnungen so zu prüfen, wie auch die elektrischen Anlagen in gewerblich genutzten Räumen. Es ist mit den Bewohnern abzustimmen, zu welchem Zeitpunkt die Prü-

fung durchgeführt werden kann, und es ist ratsam, dass der Auftraggeber bzw. ein »verantwortlicher« Bewohner während der Überprüfung anwesend ist. Anders als in gewerblichen Bereichen müssen Sie hier in private Bereiche des Kunden eindringen. Dies kann gerade dann zu Problemen führen, wenn der Bewohner (evtl. Mieter) nicht auch Auftraggeber ist. In diesem Zusammenhang tauchen bei Wohnungsprüfungen häufiger eher menschliche als technische Probleme auf.

Zur technischen Durchführung verweise ich hier auf DIN VDE 0100 Teil 610 (April 2004) und DIN VDE 0105 Teil 100 sowie auf die »de«-Rubrik »GiG – Gelernt ist gelernt«. In acht Folgen erläuterten die GiG-Beiträge »E-Check in einer Kfz-Werkstatt« zwischen Heft 7 und 17/2004 anhand eines Beispiels die Durchführung eines E-Checks.

### Zu Frage 2

Da es sich hier um eine wiederkehrende Prüfung handelt, kann die erfahrene Elektrofachkraft – wie bereits oben festgestellt – den Prüfumfang selbst festlegen. Wenn Sie meinen, die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Zustandes reicht aus, können Sie so verfahren.

Allerdings wäre hier die Formulierung »verdeckt« zu klären. Steckdosen, die sich z. B. hinter einem Vorhang befinden, sollten geprüft werden. Befinden sich Steckdosen hinter einem nachträglich aufgestellten schweren Eichen-schrank und sind dadurch nicht zugänglich, könnte über den Verzicht der Überprüfung dieser Steckdose nachgedacht werden, da der Aufwand zu

groß wäre. Diese Entscheidung muss allerdings die Elektrofachkraft für sich vor Ort entscheiden. Zudem kann bei Wiederholungsprüfungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass »verdeckte« Steckdosen existieren, an die sich nicht einmal der Wohnungsbesitzer erinnern kann.

### Zu Frage 3

Hier wird jeder Einzelfall vor Gericht beurteilt. Wichtig ist eine glaubhafte Dokumentation der durchgeführten Prüfungen (siehe hierzu auch die Beantwortung der Frage 4).

### Zu Frage 4

Eine sorgfältige Dokumentation der durchgeführten Prüfungen ist im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung unverzichtbar. Es muss nachvollziehbar sein, welche Stromkreise geprüft wurden und was an diese Stromkreise angeschlossen war.

Optimal wäre hier eine Zeichnung und/oder der Übergabebericht des ZVEH-Prüfprotokolls. Hier lassen sich die Betriebsmittel raumbezogen eintragen. Falls Anlagenteile (oder auch einzelne Steckdosen) nicht geprüft werden konnten, so sollte dies ebenfalls mit

Angabe des Grunds schriftlich festgehalten werden.

### Zu Frage 5

Die reine Besichtigung einer Anlage ist als wiederkehrende Prüfung nicht ausreichend. Damit kann es auch einen »kleinen E-Check« nicht geben. Zudem sind Sie als Elektrofachkraft und Mitgliedsbetrieb der Elektroinnung – und damit berechtigt die E-Check Plakette zu vergeben – nach allgemeinem Verständnis dazu verpflichtet, Ihren Kunden qualitativ hochwertige Facharbeit zu liefern.

*R. Soboll*